



Meldung von Bewachungspersonal gemäß § 9 Abs. 3 BewachV i.V.m. § 34a GewO

1. Meldendes Bewachungsunternehmen

Firma	Familienname	Vorname
-------	--------------	---------

Es ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben einzustellen

2. Angaben zur Wachperson

Familienname		Vorname	
Geburtsname		Geburtsname der Mutter	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße Hausnummer		Ort	PLZ
Telefon		Mobil-Tel	
E-Mail			

3. Angaben zur Tätigkeit der Wachperson

Beschäftigungsbeginn: _____

Umfassende Bewachungstätigkeit **ohne** Einschränkung

Beschränkte Bewachungstätigkeiten **ohne** folgende Tätigkeiten:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlichem öffentlichem Verkehr (z. B. Bewachung auf Bahnhöfen, Citystreifen, in öffentlichen Verkehrsmitteln mitfahrendes Bewachungspersonal)
- Schutz vor Ladendieben (Kaufhausdetektiv)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (Türsteher/in)

Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von den im **Falle eines kriminellen Eingriffes eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit** ausgehen kann

4. Angaben zur fachlichen Qualifikation

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sind dieser Meldung folgende Anlagen beigelegt:

a) Unbeschränkte Bewachungstätigkeit

Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung der IHK nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO

Anerkannte andere Prüfungsnachweise nach § 5d BewachV (z.B. Fachkraft für Schutz und Sicherheit, geprüfter Werkschutzmeister oder Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung für den mittleren Polizei- oder Justizvollzugsdienst, sowie für Feldjäger der Bundeswehr)

Mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit in einem Bewachungsunternehmen ab 1. Januar 2003 (Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 BewachV durch den entsprechenden Gewerbetreibenden)

b) Beschränkte Bewachungstätigkeit

Nachweis im Rahmen der unbeschränkten Bewachungstätigkeit (vgl. Ziff. 3a)

Unterrichtungsnachweis der IHK nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO

Tätigkeit in einem Bewachungsunternehmen ab dem 31. März 1996 (Wachperson) bzw. wenn ab dem 1. Dezember 1994 das Bewachungsgewerbe seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt wurde (gesetzl. Vertreter/in bzw. Betriebsleiter/in) (Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 BewachV durch den entsprechenden Gewerbetreibenden)